

**Stellungnahme**  
**des Betroffenenrates bei der unabhängigen Beauftragten**  
**für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**  
anlässlich der Anhörung von Sachverständigen der Kommission  
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)  
„Gewalt im kirchlichen Raum“ am Donnerstag, dem 10. August 2023

**Ausgangslage**

Der „Tatkontext Kirche“ weist einige Merkmale auf, die nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch und besonders für minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt Bedeutung haben. Da ist zum einen der hohe moralische Anspruch, mit dem die kirchlichen Institutionen ihre jeweilige Ideologie verbinden und zu dem das menschenverachtende Verhalten der Täter im Widerspruch steht; da ist zum anderen die vermeintliche und von den Sexualstraftätern argumentativ eingesetzte Gottesnähe ihrer Person und ihres Vorgehens. Die in vielen Missbrauchsgeschehen verwendete Formulierung „Der liebe Gott will doch, dass die Menschen sich lieb haben“ mag hier als Beispiel dienen. In anderen Fällen war die Drohung mit der Hölle ein entscheidendes Argument.

Eine Antwort auf die Frage nach den Formen körperlicher, sexualisierter und geistlicher Gewalt im Tatkontext Kirche würde den Rahmen einer mehrtägigen Anhörung sprengen; die in der Anhörung anwesenden Wissenschaftler, Kriminalisten und Traumafachleute werden vermutlich davon sprechen, dass es nichts gibt, was es nicht gibt.

Es ist relevant, dass sich für alles, was zur Verhinderung und zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt getan werden könnte und müsste, die kirchlichen Täterorganisationen stets die Lenkungshoheit behalten wollen. Gleichwohl ist inzwischen auch in der Öffentlichkeit klar geworden, dass nahezu alle bisher begonnenen Aufarbeitungs- und Schutzmaßnahmen nicht von den Täterorganisationen, sondern von den Betroffenen initialisiert wurden.

Wenn nach dem Sinn und Zweck von Aufarbeitung gefragt wird, so muss hier wiederholt werden, was an anderer Stelle deutlich gesagt wurde: Zum einen dient die *individuelle* Aufarbeitung der Gesundung, der Befriedung und dem posttraumatischen Wachstum der Betroffenen. Die *institutionelle* Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch stattgefunden hat, welche Strukturen der Institution und welche Haltungen der Verantwortlichen die Gewalt begünstigt haben. Nur mit diesen Aufarbeitungsschwerpunkten gelangen wir zu den grundlegenden Erkenntnissen für den Aufbau der Präventionsarbeit. Prävention ohne Aufarbeitung hat keinen erfahrungsbasierten Begründungszusammenhang für die angedachten Maßnahmen und muss oft genug

herhalten, um den institutionskritischen Blick abzuwenden, den eine aufdeckende Aufarbeitung fordert.

Mit den juristischen sogenannten Aufarbeitungsstudien, die bisher aus katholischen Bistümern vorliegen, können wir Betroffene nicht zufrieden sein. Die Aufzählung von Taten, Tatorten und Tätern ist im Sinne von Aufklärung sehr relevant für uns, um das erlittene Missbrauchsgeschehen zu verstehen. Die bloße Aufzählung allerdings bietet noch keine Anhaltspunkte dafür, welche strukturellen Bedingungen und welche persönlichen Dispositionen die vielgestaltige Gewalt ermöglicht haben. Aber diese Informationen braucht es, um systemische Ursachen zu beseitigen. Zusammenfassend gesagt: Juristische Aufklärung ersetzt nicht die sozialwissenschaftliche Untersuchung und/oder die geschichtswissenschaftliche Betrachtungsweise.

Ein abschließender Gedanke: Viele, die meisten Betroffenen klerikaler Gewalt haben in den jahrelangen, kräftezehrenden und zeitschindenden Verhandlungen mit Kirchverantwortlichen um das pure Zuhören, um materielle Zuwendung, um Akteneinsicht, um Opferschutz statt Systemschutz, kurz: um Gerechtigkeit gelernt: Die Kirche kann es nicht allein. Es braucht einen staatlichen Eingriff, eine staatliche Unterstützung für die Aufarbeitungsbemühungen. Dies gilt nicht nur, weil der Staat auf dem Wege des Subsidiaritätsprinzips in der Mitverantwortung für etliche kirchlich geführte Institutionen ist. Dies gilt auch, da Betroffene je nach Sachlage entweder das Vermögen oder gar den Willen der Täterorganisationen im kirchlichen Bereich vermissen, das eigene Versagen einzugestehen und proaktiv und konstruktiv an Aufarbeitungsstrukturen zu arbeiten.

In Ableitung von dieser Ausgangslage und mit Bezug auf den Koalitionsvertrag in NRW adressieren wir folgenden **Empfehlungs- bzw. Forderungskatalog**, der nicht nur die Aufarbeitung und Prävention im kirchlichen Bereich in den Blick nimmt, sondern auch für andere Tatkontexte wie Familie, Sport, Schulen u.a. Gültigkeit hat:

- Mit gesetzlicher Verankerung braucht NRW das Amt eines unabhängigen Missbrauchsbeauftragten und einer unabhängigen Aufarbeitungskommission. Dazu gehört zwingend eine Betroffenenpartizipation (Betroffenenrat), wie sie sich z.B. auf Bundesebene bewährt hat.
- Betroffene in NRW (und nicht nur dort) brauchen ein Recht auf Aufarbeitung mit staatlicher Unterstützung inklusive dem Recht auf Archivzugänge und Akteneinsicht. Eine unabhängige Ombudsstelle mit Expertenpools für Rechtsberatung und therapeutische Beratung ist wünschenswert.
- Der Erhalt der theologischen Ausbildungen außerhalb kircheneigener Universitäten und Seminare ist dringend erforderlich, um das Phänomen der sakralen Überhöhung bei den priesterlichen Berufen einzudämmen.